

Autobahndirektion Nordbayern

Unterlage 19.1.3

Straße / Abschn.-Nr. / Station: A 9 / 640 / 0,450 - A 9 / 640 / 1,320

BAB A 9 Berlin – München
Abschnitt: AK Nürnberg – AS Nürnberg-Fischbach

Ersatzneubau BW 373c, A 9 über Äste A 3

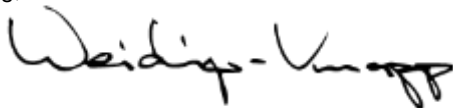
Bau-km 373+015 bis Bau-km 374+410

PROJIS-Nr.: -

FESTSTELLUNGSENTWURF

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
(saP)

Aufgestellt:
Autobahndirektion Nordbayern
Nürnberg, den 05.06.2020



Weidinger-Knapp, Baudirektorin



WGF Landschaft
Landschaftsarchitekten GmbH

Vordere Cramergasse 11
90478 Nürnberg

T +49 (0)911 94603 0
F +49 (0)911 94603 10
E info@wgf-nuernberg.de

www.wgf-nuernberg.de

Geschäftsführer
Landschaftsarchitekten ByAK·BDLA
Hubert Hintermeier
Hauke Schrader
Michael Voit
Sigrid Ziesel

Bearbeitung H. Schrader, Landschaftsarchitekt ByAK
S. Grüneberger, Dipl.-Ing. (FH)

Projekt-Nr. L18/28
Datum Mai 2020

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	1
2	Wirkungen des Vorhabens	2
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	2
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	2
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	3
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	3
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	3
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	4
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	5
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	5
4.1.2.1	Säugetiere	5
4.1.2.2	Reptilien	15
4.1.2.3	Amphibien	19
4.1.2.4	Libellen	19
4.1.2.5	Käfer	19
4.1.2.6	Tagfalter	19
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	20
5	Gutachterliches Fazit	29
6	Literaturverzeichnis	30
7	Tabellen des zu prüfenden Artenspektrums	31

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Brückenbauwerk BW 373c überführt als Bestandteil des Autobahnkreuzes (AK) Nürnberg die Bundesautobahn (BAB) A 9, Richtungsfahrbahn München, über die Äste der BAB A 3. Das vorhandene Bauwerk weist erhebliche Schäden auf und ist der zukünftigen Verkehrsbelastung nicht mehr gewachsen. Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau dieses Bauwerkes. Die vorhandene Verkehrsfunktion bzw. die verkehrliche Leistungsfähigkeit werden durch das Bauvorhaben nicht verändert. Nähere Informationen zum geplanten Bauvorhaben sind Unterlage 1 zu entnehmen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (im Folgenden kurz „saP“ genannt) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen: Originäre Begehungen der geplanten Baubereiche in der Vegetationsperiode 2019 und Auswertung der Kartierungen (2018-2019) durch Biologen zur Erfassung der vorhandenen bzw. potenziell vorkommenden Arten:

- Grundlagendaten (Topografische Karte, Luftbild, Lageplanskizze und technische Planung)
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis).
- Bayerische Artenschutzkartierung (ASK) mit Abfragedatum vom Juni 2019
- Erfassung Brutvogel-Artenspektrum (2018-2019) durch Dipl.-Biol. O. Muise
- Erfassung Reptilien, Amphibien, Libellen, Haselmaus, Biber und Beibeobachtungen weiterer Tiergruppen (2019) durch Dipl.-Biol. O. Muise
- Fledermäuse: Dipl.-Biol. R. Mayer - FLORA+FAUNA Partnerschaft (Ag Brückenbauwerk BW373c Untersuchung auf Fledermausvorkommen, 2019)
- Höhlenbaumerfassung zur Erweiterung des Untersuchungsgebiets (12/2019) durch Dipl.-Biol. O. Muise
- Auszug aus Faun. Erfassungen zum 8-streifigen Ausbau der Ag zwischen AK Nürnberg und AK Nürnberg Ost (2019) durch Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Zur Abgrenzung und Definition von Fachbegriffen des Artenschutzes dienten u.a. die Veröffentlichung der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, 2010) und der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ des (MKULNV NRW, 2013). Die Veröffentlichung „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“ (Runge et al. 2010) diente u.a. als Grundlage für die Planung von Artenschutzmaßnahmen.

Die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010) wurde v.a. für die Bewertung der Auswirkung des Vorhabens im Hinblick auf Lärm und Visuelle Beeinträchtigungen auf die Artengruppe der Vögel herangezogen.

Der Erhaltungszustand der Arten der kontinentalen biografischen Region für Deutschland/ Bayern ist dem aktuellen Kenntnisstand des Online-Arteninformation-Dienstes des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Wirkzone, -intensität und -dimension
Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (von Böden und Vegetationsbeständen durch Versiegelung, Überbauung, Umlagerung)	Durch die Vermeidungsmaßnahmen 1.1 V (Biotopschutzzaun), 1.3 V Tabuflächen und 1.4 V (Auslegen von Baggermatratzen) können Eingriffe in wertvolle Vegetationsflächen vermieden werden. Vorübergehend beanspruchte Vegetationsbestände werden nach Ende der Baumaßnahme wiederhergestellt.
Wasserhaltung, Einleiten von Bauwasser	Keine gesonderte Einleitung von Bauwasser in Vorfluter vorgesehen.
Temporäre Gewässerverlegungen, Verrohrungen	In geringem Umfang wird bauzeitlich eine Umverlegung und ggf. eine Verrohrung des Schneiderbachs erforderlich.
Bauzeitliche Gefahr der Tötung von Tieren	Über umfassende Vermeidungsmaßnahmen (s. Kapitel 3) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.
Bauzeitliche, vorübergehende Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm, Erschütterungen, Schadstoffimmissionen, optische Reize)	Durch den Baubetrieb ergeben sich temporäre Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Schadstoffimmissionen oder optische Reize durch die Bautätigkeit.
Nächtliche Bauaktivität	Durch einen weitgehenden Verzicht auf nächtliche Bauaktivitäten können Beeinträchtigungen für Fledermäuse, Vögel und Insekten vermieden werden.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Wirkfaktor	Wirkzone, -intensität und -dimension
Dauerhafte Neu-Versiegelung von Böden (Netto-Neuversiegelung)	ca. 1,99 ha Netto-Neuversiegelung (ca. 2,85 ha Neuversiegelung – 0,86 ha Entsiegelung)
Dauerhafte Überbauung und Umlagerung von Böden	Neu-Überbauung von Flächen findet auf bestehendem Autobahngrundstück statt.
Zerschneidungs- und Trenneffekte	Der Ersatzneubau des Brückenbauwerks mit Rampen führt zu einer geringen Verbeitung der Autobahntrasse, aus der sich jedoch keine erheblichen Auswirkungen ergeben.
Visuell besonders wirksame Bauwerke	Keine Veränderung der technogenen Überprägung durch Ersatzneubau des Brückenbauwerks oder die Mastverschiebung.
Grundwasseranschnitt-/ stau	Keine Eingriffe ins Grundwasser vorgesehen.
Gewässerquerung	Keine Veränderung.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Wirkfaktor	Wirkzone, -intensität und -dimension
Verkehrsaufkommen	Keine Veränderung durch Ersatzneubau.
Fahrzeugkollisionen mit Tieren	Vor dem Hintergrund einer nicht veränderten Fahrzeugzunahme wird keine Veränderung durch den Ersatzneubau gesehen.
Schadstoffimmissionen	Die geringfügige Lageänderung des Brückenbauwerks um 30 m in Richtung Osten bedingt eine geringfügige Verschiebung des Beeinträchtigungskorridors und damit der Neubelastungsbereiche. Insgesamt ist die Verschiebung der Beeinträchtigungszone unerheblich, da gegenüber Schadstoffeinträgen unempfindliche Biotoptypen betroffen sind.
Lärm / optische Reize	Keine Änderung der Lärmemissionen durch den Ersatzneubau. Die mit der Lageänderung verbundenen geringfügigen Verschiebungen von Lärmisophonen und Effektdistanzen haben keine Auswirkungen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vögel und sind somit ebenfalls unerheblich.
Zerschneidungs-/ Trenneffekte	Keine Veränderung durch Ersatzneubau.
Entwässerung	Mit dem Ersatzneubau wird die Entwässerung neu geregelt. Ein neues Rückhaltebecken mit Absetzbecken wird angrenzend errichtet.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **1 V Schutzzäune und Tabuflächen – Maßnahmenkomplex**
 - **1.2 V Reptilienschutzzaun:** Aufstellen eines Reptilienschutzzauns angrenzend an das Baufeld bzw. Baustraßen zum Verhindern des Einwanderns von Reptilien in das Baufeld.
 - **1.3 V Tabuflächen:** Festlegung von Tabuflächen zum Schutz naturschutzfachlich wertvoller Vegetationsbestände und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (v.a. Reptilien) während der Arbeiten zur Masterhöhung / an der 110-kV-Leitung. Verbot des Befahrens und Zwischenlagerns von Baumaterialien und Fahrzeugen.
 - **1.4 V Auslegen von Baggermatratzen:** Bauzeitliches Auslegen von Baggermatratzen oder Stahlplatten zum Schutz naturschutzfachlich wertvoller Vegetationsbestände und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (v.a. Reptilien) während der Arbeiten zur Masterhöhung / an der 110-kV-Leitung (v.a. im Bereich des Maststandorts 27).
- **2 V Bauzeitenregelung – Maßnahmenkomplex**
 - **2.1 V Zeitlich beschränkte Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln:** Gehölzrückschnitt und Fällen von Bäumen und Sträuchern ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (zulässig von 1. Oktober bis 28. Februar eines Jahres).

- **2.2 V Zeitlich beschränkte Fällung von Habitatbäumen:** Fällung von Einzelbäumen mit Baum-Höhlen aus Fledermausschutzgründen ausschließlich im Oktober eines Jahres.
- **3 V Zeitlich beschränkte Ausführung der Arbeiten zur Masterhöhung (110 kV-Leitung):** Ausführung aller Arbeiten zur Masterhöhung ausschließlich zwischen Anfang Oktober und Ende Februar des Folgejahres zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände der Tiergruppen Vögel und Reptilien.
- **4 V Zeitlich beschränkter Abbruch des alten Brückenbauwerks:** Abbruch des alten Brückenbauwerks BW 373c außerhalb der Wochenstuben- und Aufzuchtzeit von Fledermäusen (nicht zwischen Mitte April bis Mitte August) zur Verhinderung von Tötungen und Störungen von Fledermäusen. Gegebenenfalls rechtzeitige Vergrämuungsmaßnahmen.
- **5 V Abfang und Umsiedlung von Reptilien:** Im Jahr vor Baubeginn der Mast- und Brückenbauarbeiten: Abfang und Umsiedlung über mind. fünf Durchgänge zwischen März und September. Aussetzen auf Ersatzhabitat (10 A_{CEF}). Anfang und Umsiedlung wird beendet, wenn an drei aneinander folgenden, fachgerecht und bei optimaler Witterung durchgeführten Kontrollgängen innerhalb von 14 Tagen keine Reptilien im Eingriffsbereich gesichtet werden. Abfang über Bodenfallen, künstliche Verstecke sowie Schlingen-, Kescher- oder Handfang.
- **6 V Vergrämung von Fledermäusen aus dem abzubrechenden Brückenbauwerk:** Kontrollen des abzubrechenden alten Brückenbauwerks BW 373c durch einen Fledermausspezialisten auf Fledermausbesatz über mehrere Begehungen und unmittelbar (ca. 2 Wochen) vor Beginn von Abbruch oder Rückbauarbeiten. Bei Fund: Bergen und Verbringen von Individuen. Inkl. Ausleuchten des Brücken-Hohlraums in Abstimmung mit dem Fledermausspezialisten.
- **7 V Vergrämung Biber / Kontrolle Biberbesatz:** Regelmäßige Grabenräumung des Schneidersbachs und Kontrolle des Gewässers auf Biberbesatz in Baustellennähe. Ggf. Abfang und Aussetzen.
- **8 V Bibersicherer Wildschutzzaun:** Zum Schutz des Untergrabens und Kollisionen von Biber und Straßenverkehr ist entlang des Schneiderbachs in Richtung Autobahn ein fester (eingegrabener/ grabungssicherer) Wildschutzzaun erforderlich.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **10 A_{CEF} Ersatzlebensraum für Reptilien:** Einbringen von Lebensraumstrukturen (hohlraumreiche Winterquartiere, Reisighaufen, Wurzelstöcke und Totholz als Sonnenplätze) auf einer Fläche von 6.000 m² auf bereits vorhandenen (Vegetations-) Strukturen auf der ehemaligen Rampe des Bauwerks BW 402.
- **11 A_{CEF} Fledermaus- Ersatzquartiere für Verlust Habitatbäume:** Aufhängen von insg. 8 Fledermausflachkästen und 2 Fledermaus-Großkästen im Umfeld des neuen Brückenbauwerks BW 373c.
- **12 A_{CEF} Brutvogel Ersatzquartiere für Verlust Habitatbäume:** Aufhängen von insg. 6 Vogelkästen für höhlenbrütende Vogelarten (v.a. Trauerschnäpper) im Umfeld des neuen Brückenbauwerks BW 373c
- **13 A_{CEF} Fledermausfreundliche Gestaltung Brückenbauwerk:** Schaffung von Hangplätzen (mehrere Hangbretter (sägeraue Fichtenbretter)) im neuen Brückenbauwerk und Einflugmöglichkeit in das Innere des Brückenbauwerks, sowie mehrere Flachkästen als Hangplätze für Wochenstube des Großen Mausohrs.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsraum wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt und aufgrund der Standortverhältnisse nicht zu erwarten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Die bestehende, vielbefahrene BAB A 3 und BAB A 9 gehören für die lokalen Tierpopulationen zur vorhandenen Lebensraumausstattung. Damit ist von einem Gewöhnungseffekt der Arten auszugehen, ebenso von einem bestehenden Kollisionsrisiko. Durch die Umsetzung des Bauvorhabens des Ersatzneubaus wird keine Verkehrszunahme prognostiziert.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Untersuchungsgebiet befindet sich mindestens ein besetztes Biberrevier. Westlich der Autobahn wurden 14 Biberdämme erfasst, wovon einer knapp nördlich außerhalb des Untersuchungsgebietes liegt. Die Hauptburg befand sich auf Höhe von Bau-km 0+850 unterhalb der Stromleitung im parallel zur Autobahn verlaufenden, begradigten Bachabschnitt des Schneiderbachs (Bau-km 0+700 bis 1+050). Eine zweite, wahrscheinlich aufgelassene oder nur zeitweise genutzte Burg liegt ebenfalls im Schneidersbach etwa 110 m nordöstlich davon.

Die festgestellten Dämme westlich des Forstwegs (Bachname des Schneidersbach hier Zweibrücklesgraben) werden einem zweiten Biberrevier zugeordnet. Die dazu gehörige Burg liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes. In der Fahrbahnzwischenfläche der A9 (Fahrtrichtung Berlin) und dem Fahrbahnast der A3 (Fahrtrichtung Regensburg) verläuft unterhalb der Stromleitung eine Verrohrung, die als Zulauf des Einzugsgebiets östlich der A9 mit dem Schneidersbach verbindet. Mehrere Spuren belegen, dass Biber durch die Verrohrung unterhalb der Autobahn schwimmen/laufen, um in die Flächen östlich der A9 zu gelangen. In der Fläche zwischen den Fahrbahnen befinden sich ca. zwei Jahre alte Nagespuren und Baumfällungen, die dem Biber zuzuschreiben werden. Biber haben versucht, die Rohröffnung Richtung Osten (A9; Fahrtrichtung Berlin) zu verstopfen, um östlich der A9 Wasser anzustauen. Ein Damm auf der Ostseite der Autobahn A9 (Fahrtrichtung Berlin) am nördlichen Rande der Stromtrasse liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes und gehört mit Sicherheit zu einem weiteren Revier.

Ein Vorkommen der Haselmaus wird im Eingriffsbereich ausgeschlossen. Bei den Erfassungen 2019 und den durchgeführten Kontrollen von rund 20 ausgelegten Niströhrchen, wurden keine Nachweise der Art erbracht.

Zur Gruppe der Fledermäuse wurde an vier stationären Probestellen, bei ca. 360 Aufnahmestunden insg. 842 Fledermaus-Rufsequenzen aufgezeichnet. Diese konnten 15 Arten zugeordnet werden. Die Arten Brandtfledermaus und Kleine Bartfledermaus sowie das Braune und Graue Langohr können anhand ihrer Rufe nicht eindeutig auseinandergelassen werden. Vorkommen aller 4 Arten im Untersuchungsgebiet sind unter Berücksichtigung der bekannten Verbreitung wahrscheinlich. Im Rahmen von durchgeführten Transektbegehungen konnten 122 Rufsequenzen aufgezeichnet werden. Bis auf die Breitflügel- und die Zweifarbfledermaus konnten alle Arten der stationären Erfassungen auch hier festgestellt werden.

Im inneren des Brückenbauwerks BW 373c befinden sich mehrere Hangstellen des Großen Mausohrs, aufgrund der Kotmengen wird eine Wochenstube der Art angenommen. Es gibt keine Hinweise, dass das Bauwerk als Winterquartier von weiteren Arten genutzt wird.

Im Umfeld der Maßnahme konnte somit eine hohe Diversität des Artenspektrums von Fledermausarten ermittelt werden. Darunter befinden sich mehrere Arten die Fortpflanzungs- und zum Teil Winterquartiere in Baumhöhlen, Spalten und hinter abstehenden Rindenstücken beziehen. Besonders bedeutsam ist das Vorkommen des in Bayern stark gefährdeten Kleinabendseglers. Die für die Art sehr hohen Nachweiszahlen lassen darauf schließen, dass sich Quartiere der Art im nahen Umfeld des Untersuchungsgebietes befinden könnten.

Strukturgebundene Flüge finden im Wesentlichen entlang der Gehölzränder oder Wege statt und wurden durch die Transektbegehungen westlich der Autobahn nachgewiesen. Eine Nutzung der Brücke als Leitlinie entlang der Autobahn wird als sehr unwahrscheinlich eingestuft und daher nicht angenommen. Östlich der Fahrspur der BAB A9 (Fahrtrichtung München) auf der Zwischenfahrbahnfläche zur BAB A3 (Fahrtrichtung Würzburg) und östlich der BAB A9 (Fahrtrichtung Berlin) erfolgten keine Transekterfassungen. Hier werden Fledermausbewegungen entlang der Gehölzränder angenommen.

Der bestehende Waldrand zwischen dem Fuß der Rampen und den anschließenden geschlossenen Waldflächen des Nürnberger Reichswalds dient Fledermäusen teilweise als Leit- und Jagdstruktur von Transektflügen. Wenn die Gehölze an den Böschungen entfernt werden, entfallen damit auch die Strukturen, die als Jagdgebiete und Leitlinien genutzt werden, vorübergehend. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass Flüge in diese Bereiche dann nach einer Gewöhnungsphase nicht mehr genutzt werden. Da die Gehölze in der Regel außerhalb der Vogelbrutzeit und damit außerhalb der Hauptaktivität der Fledermäuse entfernt werden, werden sich die Flüge der Fledermäuse nach Rückkehr aus der Hibernationsphase schnell den neuen Gegebenheiten anpassen. Für eine Verlagerung des Waldrandes nach Westen (ca. 330 m lang und bis zu 30 m tief) gilt die gleiche Annahme. Die Jagd-/Transferflüge werden sich dem neuen Waldrand anpassen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko (bauzeitlich und dauerhaft) mit Fahrzeugen ist nicht zu prognostizieren.

Größere Bedeutung hat der Verlust von potentiellen Quartierbäumen und das Tötungsrisiko bei Baumfällarbeiten.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesener Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Biber	<i>Castor Fiber</i>	V	-	FV
Fledermäuse				
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	3	U ₁
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	3	U ₁
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	U ₁

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U ₁
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	FV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	FV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	-	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	FV
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U ₁
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	-	U ₁
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	U ₁
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	V	U ₁
Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertillio murinus</i>	D	2	-

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009¹:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016²:

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet (meist Neozoen)
-	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region,
 FV günstig (favourable)
 U₁ ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U₂ ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
 XX unbekannt (unknown)

Im Folgenden werden in Artenblättern für Biber und Fledermäuse die Auswirkungen des Vorhabens geprüft und beschrieben. Fledermäuse, die bei der Untersuchung im Brückenbauwerk festgestellt wurden, sowie Arten die potentiell in Baumhöhlen, -spalten, oder unter Baumrinde vorkommen, werden von den restlichen vorkommenden Arten unterschieden.

¹ Ludwig, G. et al. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

² LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

Betroffenheit der Säugetierarten

Biber (Castor fiber)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Biber kommt durch erfolgreiche Wiederansiedlungsprojekte und anschließende Ausbreitung mittlerweile wieder fast überall in Bayern entlang von Fließ- und Stillgewässern vor. In vielen Gebieten sind alle Reviere besetzt, sodass dort eine "Sättigung" erreicht ist.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet befindet sich mind. ein besetztes Biberrevier. Entlang des Schneiderbachs westlich der Autobahn konnten in 2019 insg. 14 Dämme nachgewiesen werden, einer davon liegt nördlich, knapp außerhalb des UG. Auf Höhe der Stromtrasse befindet sich die Hauptburg. Die Dämme westlich des Forstwegs (Zweibrücklesgraben) werden einem anderen Revier außerhalb des UGs zugeordnet. Ein weiterer Damm östlich der Ag, außerhalb des UG, weist auf ein weiteres potentiell Revier hin.

Als lokale Populationen werden die Vorkommen der o. g. Arten im Bereich des Untersuchungsgebietes definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge und in Vorbereitung des Bauvorhabens werden in begrenztem Umfang Lebensstätten des Bibers vorübergehend beschädigt/entfernt und überbaut. Angrenzend stehen für Art Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Nach Beendigung der Baumaßnahmen zum Ersatzneubau wird der Schneidersbach als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme naturnah gestaltet (vgl. Maßnahme 16 A), wodurch der Schneidersbach als Lebensraum der Art wieder vollständig zur Verfügung steht. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben (vorübergehend) betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang und unter Berücksichtigung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand der Schädigung wird erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Innerhalb des Baufeldes liegen eine besetzte Biberburg und mehrere Biberdämme im Bereich des Schneiderbachs. Hier vorkommende Biber werden im Vorfeld der Baumaßnahme und ggf. während der Baumaßnahme zur Vermeidung weiterer Verbotstatbestände vergrämt (Maßnahme 7 V). Nach der Baumaßnahme ist der Bereich des Schneiderbachs uneingeschränkt wieder frei von Störungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population infolge der beabsichtigten und geplanten Störungen vor und während der Baumaßnahme wird nicht angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand der Störung wird erfüllt: ja nein

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5
BNatSchG**

Durch Vergrämung und ggf. erforderlich werdenden Abfang und Umsiedlung (Maßnahme 7 V) betroffener Individuen wird eine Verletzung oder Tötung einzelner Tiere ausgeschlossen. Ein Bibersicherer Wildschutzzaun (Maßnahme 8 V) sorgt dafür, dass künftig keine Biber auf die Autobahn gelangen oder diese in diesem Bereich queren. Durch den Eingriff erhöht sich nicht das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Art.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 7 V: Vergrämung Biber / Kontrolle Biberbesatz
 - 8 V: Bibersicherer Wildschutzzaun

Verbotstatbestand der Tötung wird erfüllt: ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. Im bodennahen Flug jagt sie insbesondere Laufkäfer. Als Jagdgebiet eignen sich deshalb insbesondere Wälder mit hohem Buchen-/Eichenanteil und geringer Kraut und Strauchschicht.

Lokale Population:

An mehreren Stellen im Brückenbauwerk wurden Kot und Hangplätze der Art festgestellt. Im nördlichen Bereich des Bauwerks war ein größerer Haufen Kot vorhanden, der auf eine kleine Wochenstube des Großen Mausohrs hinweist. Eine Nutzung des Bauwerks als Winterquartier ist nicht bekannt. Die Art nutzt das UG als Habitatraum. Das UG ist jedoch weniger als Jagdgebiet geeignet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Beim Abriss des Brückenbauwerks geht eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art verloren. Jedoch wird zeitlich vorgezogen und in unmittelbarem, räumlichem Zusammenhang das neue (Ersatz-) Brückenbauwerk errichtet. Das neue Bauwerk wird fledermausfreundlich (Einflugmöglichkeit, Hangbretter, Flachkästen, ...) gestaltet (13 A_{CEF}). Die durch die Verschiebung des Bauwerks in Richtung Westen erforderlichen Baumfällungen am bestehenden Waldrand, werden für die teilweise strukturgebunden fliegende Art als keine Beeinträchtigung ihrer Flugroute gesehen. Mit dem ca. 330 m langen und neu entstandenen Waldrand besteht die Struktur als Leitlinie weiterhin. Nach einer Gewöhnungsphase, nach Rückkehr aus der Hibernationsphase, wird sich die Art schnell an die neuen Gegebenheiten anpassen. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang vollständig weiterbestehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 13 A_{CEF}: Fledermausfreundliche Gestaltung Brückenbauwerk

Verbotstatbestand der Schädigung wird erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerks entsteht keine Veränderung des Verkehrsaufkommens. Bereits vorhandene betriebsbedingte Störungen gehören zur Lebensraumausstattung der lokalen Population. Durch die zeitliche Beschränkung des Abbruchs mit Rückbauarbeiten am Bauwerk (4 V) werden Störungen der Art ausgeschlossen. Die baubedingten Störungen werden vom Autobahnverkehr überlagert. Auf Nachtbaumaßnahmen wird weitestgehend verzichtet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population infolge von Störungen wird nicht gesehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand der Störung wird erfüllt: ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Die Art nutzt das vorhandene Brückenbauwerk als Wochenstube und auch als (sommerliche) Ruhestätte. Durch die durch das Bauvorhaben des Ersatzneubaus entstehenden Veränderungen wie die Rückverlegung des Waldrands um bis zu 30 m (auf einer Länge von ca. 330 m) und der neuen, direkt angrenzenden Lage des neuen Brückenbauwerks wird keine bauzeitliche oder dauerhafte Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos zwischen Fledermäusen und Fahrzeugen gesehen. Die Brücke selbst, wird nicht als Leinstruktur genutzt. Flüge unter dem Bauwerk werden aktuell angenommen, jedoch nach den bauzeitlichen Gehölzfällungen, aufgrund des fehlenden Nahrungsangebots im Bereich der Autobahngelände, eingestellt werden. Nach einer Gewöhnungsphase, nach Rückkehr aus der Hibernationsphase, werden sich die Individuen der Art schnell an die neuen Gegebenheiten anpassen. Durch die Vergrämung von Fledermäusen aus dem abzubrechenden Brückenbauwerk werden Tötungen oder Verletzungen durch den Abriss des alten Bauwerks ausgeschlossen (6 V). Ebenfalls zielt die zeitliche Beschränkung des Abbruchs (4 V) außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermausart auf die Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung und Verletzung von Individuen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 4 V: Zeitlich beschränkter Abbruch des alten Brückenbauwerks
- 6 V: Vergrämung von Fledermäusen aus dem abzubrechenden Brückenbauwerk (Nutzung als mögl. Winterquartier)

Verbotstatbestand der Tötung wird erfüllt: ja nein

Fledermausarten, die u.a. Baumquartiere nutzen (*Mopsfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus*)
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s.Tab1 Bayern: s.Tab. 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Arten nutzen Quartiere in bzw. an Bäumen. Sie profitieren deshalb vom Erhalt von Altholzbeständen sowie Biotopbäumen mit Höhlen, Spalten- und Rindenquartieren.

Lokale Population:

Für diese Arten dient das UG als potentielles Fortpflanzungs- und zum Teil Winterquartier. Insbesondere für den in Bayern stark gefährdeten Kleinabendsegler konnten sehr hohe Nachweiszahlen erbracht werden, was möglicherweise auf Quartiere im näheren Umfeld schließen lässt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

In den vom Vorhaben des Ersatzneubaus betroffenen Waldflächen kommen relativ wenig potentielle Habitatbäume der Arten mit potentiellen Baumquartieren vor. Durch das Vorhaben sind lediglich zwei Habitatbäume (ein Spaltenbaum/ eine Höhlenbaum) direkt betroffen. Hierfür werden entsprechend Ersatzquartiere im Umfeld des neuen Brückenbauwerks für den Verlust der Habitatbäume geschaffen (11 A_{CEF}). Die durch die Verschiebung des Bauwerks in Richtung Westen erforderlichen Baumfällungen am bestehenden Waldrand, werden für die strukturgebunden fliegenden Arten als keine Beeinträchtigung ihrer Flugroute gesehen. Mit dem ca. 330 m langen und neu entstandenen Waldrand besteht die Struktur als Leitlinie weiterhin. Nach einer Gewöhnungsphase, nach Rückkehr aus der Hibernationsphase, wird sich die Art schnell an die neuen Gegebenheiten anpassen. Im Umfeld der Masten der 110 KV-Leitung wurden mehrere Biotopbäume festgestellt. Für die Arbeiten an den Masten werden allerdings keine Baumfällungen und Eingriffe in den Wald erforderlich. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang für die Arten weiterhin uneingeschränkt erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 11 A_{CEF}: Fledermaus-Ersatzquartiere für Verlust Habitatbäume (8 Flachkästen, 2 Großkästen).

Verbotstatbestand der Schädigung wird erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerks entsteht keine Veränderung des Verkehrsaufkommens. Bereits vorhandene, betriebsbedingte Störungen gehören zur Lebensraumausstattung der lokalen Populationen. Die baubedingten Störungen werden vom Autobahnverkehr überlagert. Auf Nachtbaumaßnahmen wird weitestgehend verzichtet. Im großräumigen Umfeld außerhalb des Wirkungsbereiches finden die Arten zudem ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Eine Störung der Arten durch die zwei betroffenen Habitatbaumfällungen kann durch die zeitliche Beschränkung der Fällungen (ausschließlich im Oktober) ausgeschlossen werden. Durch die vorübergehenden Arbeiten zu den Mastabspannungen in den Wintermonaten werden keine Störungen auf die Arten erkannt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen wird nicht prognostiziert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Verbotstatbestand der Störung wird erfüllt: ja nein

Fledermausarten, die u.a. Baumquartiere nutzen (*Mopsfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus*)
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Durch die durch das Bauvorhaben des Ersatzneubaus entstehenden Veränderungen wie die Rückverlegung des Waldrands um bis zu 30 m (auf einer Länge von ca. 330 m) und der neuen, direkt angrenzenden Lage des neuen Brückenbauwerks, wird keine bauzeitliche oder dauerhafte Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos zwischen Fledermäusen und Fahrzeugen gesehen. Die Brücke selbst, wird nicht als Leitstruktur genutzt. Flüge unter dem Bauwerk werden aktuell angenommen, jedoch nach den bauzeitlichen Gehölzfällungen, aufgrund des fehlenden Nahrungsangebots im Bereich der Autobahngehölze, eingestellt werden. Nach einer Gewöhnungsphase, nach Rückkehr aus der Hibernationsphase, werden sich die Individuen der Art schnell an die neuen Gegebenheiten anpassen. Durch eine zeitlich beschränkte Fällung von Habitatbäumen (2.2 V) wird ausgeschlossen, dass Individuen verletzt oder getötet werden, da die Individuen zu diesem Zeitpunkt mobil sind. Im Umfeld der Mastarbeiten werden keine Baumfällungen erforderlich. Die Baumaßnahme führt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 2.2 V: Zeitlich beschränkte Fällung von Habitatbäumen

Verbotstatbestand der Tötung wird erfüllt: ja nein

Weitere vorkommende Fledermausarten, die typischerweise keine Baumquartiere nutzen (Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Graues Langohr, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus)
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. 1 Bayern: s. Tab 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Bevorzugte Quartiertypen sind künstliche Spalten an Fassaden, Kaminen und anderen Stellen im Dachbereich sowie an Holz- oder Schieferverkleidungen, hinter Fensterläden, in Garagen, Scheunen, Kellern, Gewölben oder ähnlichen Gebäuden.

Lokale Population:

Da es sich beim Untersuchungsgebiet vorwiegend um Waldhabitate handelt und außer dem Brückenbauwerk, welches auf das Vorkommen der Arten hin untersucht wurde, es zu keinen weiteren Rückbaumaßnahmen von Gebäuden kommt, sind Lebensstätten der genannten Fledermausarten nicht vom Eingriff betroffen. Das UG dient diesen Arten somit lediglich zur Nahrungssuche bzw. dem Überflug/Transferflug.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (UG kein Habitatraum)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die genannten Fledermausarten nutzen das Untersuchungsgebiet lediglich zur Nahrungssuche bzw. für Streckenflüge. Die durch die Verschiebung des Bauwerks in Richtung Westen erforderlichen Baumfällungen am bestehenden Waldrand, werden für die strukturgebunden fliegenden Arten als keine Beeinträchtigung ihrer Flugroute gesehen. Mit dem ca. 330 m langen und neu entstandenen Waldrand besteht die Struktur als Leitlinie weiterhin. Nach einer Gewöhnungsphase, nach Rückkehr aus der Hibernationsphase, werden sich die Arten schnell an die neuen Gegebenheiten anpassen. Neue Randlinien werden zusätzlich durch die vorgesehenen Gehölzpflanzungen und Wiederaufforstungen (9.1 G, 9.3 G) im Brückenumfeld nach Abschluss der Arbeiten entstehen. Es kommt zu keiner Schädigung von Lebensstätten der Arten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Verbotstatbestand der Schädigung wird erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerks entsteht keine Veränderung des Verkehrsaufkommens. Bereits vorhandene betriebsbedingte Störungen gehören zur Lebensraumausstattung der lokalen Populationen. Die baubedingten Störungen werden vom Autobahnverkehr überlagert. Auf Nachtbaumaßnahmen wird weitestgehend verzichtet. Im Umfeld außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens finden die Arten zudem ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population infolge von Störungen durch die Baumaßnahme werden nicht gesehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Verbotstatbestand der Störung wird erfüllt: ja nein

Weitere vorkommende Fledermausarten, die typischerweise keine Baumquartiere nutzen (Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Graues Langohr, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus)
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Durch die durch das Bauvorhaben des Ersatzneubaus entstehenden Veränderungen wie die Rückverlegung des Waldrands um bis zu 30 m (auf einer Länge von ca. 330 m) und der neuen, direkt angrenzenden Lage des neuen Brückenbauwerks wird keine bauzeitliche oder dauerhafte Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos zwischen Fledermäusen und Fahrzeugen gesehen. Die Brücke selbst, wird nicht als Leinstruktur genutzt. Flüge unter dem Bauwerk werden aktuell angenommen, jedoch nach den bauzeitlichen Gehölzfällungen, aufgrund des fehlenden Nahrungsangebots im Bereich der Autobahngehölze, eingestellt werden. Nach einer Gewöhnungsphase, nach Rückkehr aus der Hibernationsphase, werden sich die Individuen der Art schnell an die neuen Gegebenheiten anpassen. Die Baumaßnahme führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Verbotstatbestand der Tötung wird erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Artenschutzrechtlich relevante Reptilien wurden an mehreren Standorten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Standorte liegen in der Nähe bzw. innerhalb der Beeinträchtigungszone westlich der BAB A9. Entlang des Forstweges (ca. 130-150 m von BAB 9 entfernt) wurden drei adulte, sowie eine subadulte und eine juvenile Zauneidechse festgestellt. Insbesondere im Bereich eines Holzlagerplatzes unter der Stromtrasse wurden zwei Zauneidechsen, eine Schlingnatter und außerdem die nicht streng geschützten Arten Blindschleiche und Ringelnatter nachgewiesen. Entlang der südlichen Autobahnböschung (südliche Abfahrtsrampe entlang des Wildschutzzauns) zwischen Schneidersbach und Straßenbegleitgehölze wurden eine adulte Zauneidechse, drei subadulte und vier juvenile Individuen festgestellt.

Vor dem Hintergrund der späteren Erweiterung des Untersuchungsgebiets mit der Masterhöhung und Stabilisierung der 110 kV-Leitung, erfolgten keine Erfassungen im Bereich der Maststandorte (Mast Nr. 28, 29, 30 und 31) westlich und östlich der Autobahn (Mast Nr. 27).

Als ergänzende Quelle konnte teilweise die faun. Erfassung zum 8-streifigen Ausbau der A9 im Bereich Kreuz Nürnberg bis Fischbach von 2019 herangezogen werden. Aus dieser Quelle liegen zusätzliche Nachweise von Zauneidechsen und ein Nachweis der Kreuzotter (keine streng geschützte Tierart) östlich der A9 im Bereich um den Mast 27 vor.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung im Untersuchungsgebiet nachgewiesener Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	SG
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	*	V	-	-
Kreuzotter	<i>Vipera berus</i>	2	2	-	-
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U ₁	X
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	V	3	-	-
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U ₁	X

RL BY Rote Liste Bayerns, RL D Rote Liste Deutschland und EHZ (Erhaltungszustand) vgl. Hinweise zu Tabelle 1, SG streng geschützt = saP-relevant

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener - halboffene, strukturreiche Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d.h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen /-rändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhäufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, und Winterquartiere und v.a. ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Bevorzugt besiedelt werden Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder.

Lokale Population:

Im Bereich des Untersuchungsgebietes wurde am Holzlagerplatz unter der Stromtrasse ein adultes Exemplar der Art nachgewiesen. Bei einem zweiten gefundenen Exemplar handelt es sich um einen Totfund auf dem Forstweg nahe der Stromtrasse (Mast 28).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Verschiebung des Maststandorts (Mast 28) kommt es zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Lebensstätten der Art. Nach Beendigung der Baumaßnahmen steht der Art die betroffene Fläche wieder als potentieller Lebensraum zur Verfügung. Da entlang der Autobahn mögliche Lebensräume der Art überbaut werden, wird entsprechend Maßnahme 10 A_{CEF} Ersatzlebensraum, der in räumlichen Zusammenhang steht, für Reptilien geschaffen. Unter Berücksichtigung der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme bleibt die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 10 A_{CEF}: Ersatzlebensraum für Reptilien

Verbotstatbestand der Schädigung wird erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch Abfang und Umsiedelung (5 V) der potentiell vom Bauvorhaben betroffenen Individuen vor Baubeginn, wird ausgeschlossen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge von vorhabenbedingten Störungen verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Verbotstatbestand der Störung wird erfüllt: ja nein

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Durch die umfangreichen Vermeidungsmaßnahme 5 V (Abfang und Umsiedlung von Reptilien), 3 V (Zeitliche Beschränkung der Arbeiten zur Masterhöhung im Winter) und 1.2 V (Reptilienschutzzaun) wird eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Individuen der betroffenen Art Schlingnatter ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.2 V: Reptilienschutzzaun, 3 V: Zeitliche Beschränkung der Arbeiten zur Masterhöhung, 5 V: Abfang und Umsiedlung von Reptilien

Verbotstatbestand der Tötung wird erfüllt: ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitats müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Lokale Population:

Nachgewiesene Individuen befinden beidseits der BAB A9. Westlich der A9 wurden entlang des Forstweges (in 130-150 m Entfernung zur BAB 9) und direkt an der Autobahnböschung der südlichen Rampe zwischen Schneidersbach und Straßenbegleitgehölze, entlang des Wildzaunes Individuen festgestellt. Die Erfassungen zum 8-streifigen Ausbau zeigen weitere Nachweise auf der Zwischenfläche und östlich der A9 im Umfeld des Mastes Nr. 27.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Verlust/ Veränderung von Lebensraumstrukturen ist überwiegend bauzeitlich durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerks bedingt. Nach Beendigung der Baumaßnahmen können durch ein Zulassen eigenständiger Entwicklung (Maßnahme 9.2 G) entlang der Autobahnböschungen wieder Lebensräume der Art entstehen. Auch entlang des bereits bestehenden Bauwerks entsteht künftig offener Sandlebensraum (Maßnahme 14 A). Vor Baubeginn werden in Vorbereitung der geplanten Umsiedlung Ersatzlebensräume, die in räumlichen Zusammenhang stehen, für Reptilien geschaffen (10 A CEF). Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 10 A CEF: Ersatzlebensraum für Reptilien

Verbotstatbestand der Schädigung wird erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch Abfang und Umsiedelung (5 V) der potentiell vom Bauvorhaben betroffenen Individuen vor Baubeginn, wird ausgeschlossen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge von vorhabenbedingten Störungen verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Verbotstatbestand der Störung wird erfüllt: ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Durch die umfangreichen Vermeidungsmaßnahme 5 V (Abfang und Umsiedlung von Reptilien), 3 V (Zeitliche Beschränkung der Arbeiten zur Masterhöhung im Winter) und 1.2 V (Reptilienschutzzaun) wird eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Individuen der Zauneidechse ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.2 V: Reptilienschutzzaun, 3 V: Zeitliche Beschränkung der Arbeiten zur Masterhöhung, 5 V: Abfang und Umsiedlung von Reptilien

Verbotstatbestand der Tötung wird erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien

Die feuchteren Bereiche im Wald sind in Verbindung mit dem Gewässersystem des Schneiderbachs (und Zuläufen) mögliche Fortpflanzungs- und Wandergebiete für Amphibien (Nachweise Feuersalamander, Grasfrosch, Wasserfrosch, Erdkröte). Kaulquappen der weit verbreiteten Erdkröte wurden im Schneidersbach (in den vom Biber aufgestauten Bereichen) nachgewiesen, Laichballen und einzelne Kaulquappen des Grasfrosches in Stillgewässern nahe dem Forstweg im südwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes, westlich der Ag. Auch eine Larve des Feuersalamanders wurde im Abschnitt des ‚Höllgrabens‘ festgestellt, andere seltene, anspruchsvollere Amphibienarten wie Moorfrosch, Knoblauchkröte, Laubfrosch und Kammolch fehlen vollständig.

Das Fehlen der Gelbbauchunke, trotz früherer regelmäßiger Nachweise und des Vorhandenseins von potentiell geeigneten Laichgewässern (temporär wasserführende Tümpel) ist vermutlich auf den vielerorts allgemeinen Rückgang der Art in der Region zu erklären. Streng geschützte Amphibienarten wurden bei den Erfassungen zum Brückenbauwerk und bei den Erfassungen zum 8-streifigen Ausbau der Ag nicht festgestellt. Die zu prüfenden streng geschützten Amphibienarten fehlen im Wirkraum bzw. finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.4 Libellen

Ein bei den faunistischen Erfassungen festgestellter Schwerpunkt von Libellen kommt entlang des parallel zur Autobahn verlaufenden Abschnitts des Schneiderbachs vor (in den vom Biber aufgestauten Bereichen). Auch bei der Artengruppe der Libellen konnten keine streng geschützten Arten (v.a. Grüne Flussjungfer) nachgewiesen werden. Die Arten fehlen im Wirkraum bzw. finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.5 Käfer

Im Eingriffs- und Wirkungsbereich sind keine geeigneten Bäume vorhanden, in denen Totholz bewohnende, artenschutzrechtlich relevante Käfer Lebensraum finden könnten. Artenschutzrechtlich relevante Käferarten fehlen im Wirkraum bzw. finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.6 Tagfalter

Die zu prüfenden streng geschützten Tagfalterarten fehlen im Wirkraum bzw. finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen durch Verkehr.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Die bestehende, vielbefahrene BAB A3 und BAB A9 gehören für die lokalen Vogelpopulationen der vorhandenen Arten zur vorhandenen Lebensraumausstattung. Damit ist von einem Gewöhnungseffekt der lokalen Vogelpopulationen auszugehen, ebenso von einem bestehenden Kollisionsrisiko. Mit dem Bauvorhaben des Ersatzneubaus wird keine Verkehrszunahme prognostiziert. Das Vorhaben löst folglich in Bezug auf den Aspekt des Tötungsverbotes kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko und damit keinen Verbotstatbestand aus.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Insgesamt wurden bei den Erfassungen 43 europäische Vogelarten nachgewiesen, wovon 41 Arten als möglich, wahrscheinlich oder sicher brütend gelten. Nacht- bzw. dämmerungsaktive Arten (Eulen, Käuze, Waldschnefpe, Ziegenmelker) ließen sich bei der Erfassung zum Ersatzneubau des Brückenbauwerks nicht nachweisen. 31 Arten werden als weit verbreitete Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“) eingestuft, bei denen die projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände nach BNatSchG ausgelöst werden.

Die verbleibenden 12 Arten werden als planungsrelevante Vogelarten eingestuft und sind in der untenstehenden Tabelle aufgelistet.

Wie bereits oben beschrieben, erfolgten aufgrund der späteren Erweiterung des Untersuchungsgebiets mit der Masterhöhung und Stabilisierung der 110-KV-Leitung, keine Erfassungen von Brutvögeln im Bereich der Maststandorte (Mast Nr. 28, 29, 30 und 31) westlich und östlich der Autobahn (Mast Nr. 27). Ausschließlich eine Höhlen- und Biotopbaumerfassung und die Suche nach Horstbäumen erfolgte im direkten Umfeld um die Baufelder der Maststandorte.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen planungsrelevanten Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR *1	Brutstatus im UG
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	g	B
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	g	C
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	V	g	A
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	u	C
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	V	u	D
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	g	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	g	D
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	u	A
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	g	B
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	V	g	C
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	g	A
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	g	A

fett = streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland vgl. Hinweise zu Tabelle 1

Brutstatus im UG:

A	Beobachtung zur Brutzeit	ohne Hinweise auf Bruttätigkeit (i.d.R. Durchzügler oder Nahrungsgäste im U.G.)
B	möglicher Brutvogel	1- bis 2-malige Beobachtung in einem geeigneten Habitat während der Brutzeit
C	wahrscheinlicher Brutvogel	mindestens 3-malige Beobachtung in einem geeigneten Habitat während der Brutzeit; Brutverhalten zeigend
D	sicherer Brutvogel	Jungvögel, fütternde Altvögel, besetztes Nest

Graureiher, Turmfalke, Schwarzspecht und Wespenbussard wurden im UG lediglich als Durchzügler mit einzelnen Überflügen (Graureiher und Turmfalke) während der Erfassungen bzw. Nahrungsgäste beobachtet. Die Arten besitzen allesamt sehr große Reviere und fliegen teilw. weite Strecken zur Nahrungssuche. Das Untersuchungsgebiet stellt nur einen vernachlässigbaren Teillebensraum für die Arten zur Nahrungssuche dar. Vor dem Hintergrund der Projektwirkungen werden für diese 4 Arten ebenfalls keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG erkannt. Das Vorhaben wirkt sich nicht nachteilig auf diese Arten aus.

Im Folgenden werden in Artenblättern für den Grünspecht und Trauerschnäpper (Gilde als Höhlenbrüter), Habicht, Mäusebussard, Sperber (Gilde als Greifvögel), sowie für Goldammer, Erlenzeisig und Kuckuck die Auswirkungen des Vorhabens geprüft und beschrieben.

Höhlenbrüter

(Grünspecht, Trauerschnäpper)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s.o. Bayern: s.o. Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: wahrscheinliche Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Bei den Arten handelt es sich um Höhlenbrüter, welche selbst gebaute oder vorgefundene Baumhöhlen als Nistplätze nutzen. Der Trauerschnäpper nutzt in Wäldern häufig Naturhöhlen (u.a. alte Spechthöhlen) als Brutplatz. Beide Arten können von Nisthilfen, sowie vorhandenen Höhlenbäumen profitieren.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet beidseits der Autobahn und zwischen den Ab- und Auffahrtsrampen wurden mehrere Habitatbäume gefunden. Zwei dieser Habitatbäume (Nr. 40 und Nr. 41) stehen im Baufeld des Bauvorhabens und entfallen anlagebedingt. Die Arten Grünspecht und Trauerschnäpper werden als Brutvögel mit einem wahrscheinlichen Brutnachweis eingestuft. Für beide Arten erstrecken sich ihre potentiellen Reviere auch innerhalb der Beeinträchtigungszone. Als lokale Population werden die Brutpaare im weiteren Umfeld des Sebalder Reichswalds eingestuft.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Insgesamt gehen durch die Baumaßnahme 2 Habitatbäume verloren (1 Höhlenbaum Nr. 41; 1 Spaltenbaum Nr. 40), welche den oben genannten Arten potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Verfügung stehen. Der genaue Brutplatz konnte nicht festgestellt werden. Durch die Verschiebung der Trasse um ca. 30 m in Richtung Westen gehen bauzeitlich Lebensraumstrukturen (Waldflächen) in größerem Umfang um den festgestellten Reviermittelpunkt des Trauerschnäppers verloren. Vor dem Hintergrund der, vergleichsweise geringen Anzahl an festgestellten Höhlenbäumen, sind vorgezogene Ersatzquartiere im westlichen Umfeld um die Baumaßnahme erforderlich. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 12 A_{CEF}: Brutvogel-Ersatzquartiere für den Verlust von Habitatbäumen

Verbotstatbestand der Schädigung wird erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der genaue Brutplatz des Trauerschnäppers konnte nicht festgestellt werden, der Reviermittelpunkt liegt in einer Entfernung von 40 m zum bestehenden Fahrbahnrand. Nach Garniel et al. (2010; Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr) besitzt die Art eine Effektdistanz von 200 m. Zusätzlich wird der vollständige Verlust der Habitateignung bei einem Verkehrsaufkommen von >50.000 Fahrzeugen in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand beschrieben. Auf der A9 liegt das Verkehrsaufkommen (DTV) bei >100.000. Die Verschiebung der Trasse im Bereich des Brutplatzes um ca. 15 m in Richtung Westen wird für das Brutpaar als eine vernachlässigbare dauerhafte Auswirkung des Bauvorhabens eingestuft. Durch das Aufhängen von Ersatzquartieren im westlichen Umfeld werden erhebliche Störungen der Höhlenbrüter während der Baumaßnahme nicht gesehen. Bauzeitlich wird angenommen, dass Tiere den baustellennahen Bereich mit Baubeginn meiden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen infolge der vom Bauvorhaben ausgehenden Störungen wird nicht angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand der Störung wird erfüllt: ja nein

Höhlenbrüter

(*Grünspecht, Trauerschnäpper*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Gefahr der Verletzung oder Tötung einzelner Individuen (und deren Nachkommen) kann durch Holzeinschlag außerhalb der Brutzeit (2.1 V, 2.2 V), ausgeschlossen werden. Durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerks kommt es zu keiner Veränderung des Kollisionsrisikos für die lokalen Populationen. Infolge der betriebsbedingten Wirkungen des Ausbaivorhabens tritt keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2.1 V: Zeitlich beschränkte Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln
- 2.2 V: Zeitlich beschränkte Fällung von Habitatbäumen

Verbotstatbestand der Tötung wird erfüllt: ja nein

Greifvögel

(*Habicht, Mäusebussard, Sperber*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach

VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s.o. Bayern: s.o. Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: sichere Brutvögel, möglicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Arten nutzen vielfältige Habitats der Wälder, gekoppelt mit beute- und strukturreichen Landschaftsteilen. Zur Brut nutzen die Greifvögel Horst bzw. Nestbäume.

Lokale Population:

Im direkten, näheren Umgriff des Bauvorhabens konnten keine Horstbäume nachgewiesen werden. Lediglich am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes wurden insg. vier Horste in einem Abstand von mehr als 250 m zur A9 festgestellt. Im UG gelang eine erfolgreiche Mäusebussard- und eine Habichtbrut. Für die übrigen Horste konnte keine Nutzung festgestellt werden. Der Sperber wurde rufend zur Brutzeit bei der Nahrungssuche festgestellt. Als lokale Population werden die Brutpaare im weiteren Umfeld des Sebalder Reichswalds eingestuft.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Von der Baumaßnahme der Brückenbauarbeiten und der Arbeiten zur Masterhöhung sind keine Horstbäume der Arten direkt betroffen. Die Baumaßnahme erfolgt in ausreichendem Abstand zu den bekannten Horstbäumen. Während der Baumaßnahme stehen den Arten im großräumigen Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungssuche zur Verfügung. Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Bauvorhaben wird nicht gesehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Verbotstatbestand der Schädigung wird erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nach der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ wird für den Habicht und Mäusebussard eine Flucht-/ Effektdistanz von 200 m festgestellt. Durch eine zeitliche Beschränkung der Arbeiten zur Masterhöhung (3 V) im Bereich der 110 kV-Leitung wird eine Störung der Arten während der Brutzeiten vermieden. Innerhalb der Brutzeit finden Bauarbeiten v.a. ausschließlich außerhalb dieser Effektdistanz statt (eine Forstweganbindung unterschreitet die Effektdistanz um wenige Meter, welche als vernachlässigbar eingestuft wird). Bauzeitlich wird angenommen, dass Tiere den baustellennahen Bereich mit Baubeginn meiden. Die Individuen haben genügend Möglichkeiten, um den Beunruhigungen und baubedingten Störungen im direkten Umfeld auszuweichen. Die Verschiebung der Trasse um ca. 30 m in Richtung Westen wird für die Arten als eine vernachlässigbare dauerhafte Auswirkung des Bauvorhabens eingeschätzt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen infolge der vom Bauvorhaben ausgehenden Störungen wird nicht angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 3 V: Zeitlich beschränkte Ausführung der Arbeiten zur Masterhöhung (110 KV-Leitung)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Verbotstatbestand der Störung wird erfüllt: ja nein

Greifvögel

(*Habicht, Mäusebussard, Sperber*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach

VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Gefahr der Verletzung oder Tötung einzelner Individuen (und deren Nachkommen) kann durch Holzeinschlag außerhalb der Brutzeit (2.1 V), ausgeschlossen werden. Durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerks kommt es zu keiner Veränderung des Kollisionsrisikos für die lokalen Populationen. Infolge der betriebsbedingten Wirkungen des Ausbaus tritt keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2.1 V: Zeitlich beschränkte Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln

Verbotstatbestand der Tötung wird erfüllt: ja nein

Erlenzeisig (*Carduelis spinus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: möglicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Erlenzeisige brüten vor allem in hochstämmigen Fichtenwäldern, aber auch in Mischwäldern und Laubwäldern mit Fichtengruppen.

Lokale Population:

Insgesamt konnten zwei mögliche Brutvogelpaare am Rand des UG nachgewiesen werden. Die Fundpunkte liegen in ca. 300 m Entfernung zum Bauvorhaben der Brückenerneuerung in südwestlicher bzw. östlicher Richtung. Als lokale Population werden die Brutpaare im weiteren Umfeld des Sebalder Reichswalds eingestuft.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Erlenzeisigs liegen an den Rändern des UG und sind nicht vom Bauvorhaben und dessen Wirkungsweisen betroffen. Die ökologische Funktion der vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bleibt uneingeschränkt gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Verbotstatbestand der Schädigung wird erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bauzeitlich wird angenommen, dass Tiere den baustellennahen Bereich mit Baubeginn meiden. Die Art hat ausreichend Möglichkeiten, um den Beunruhigungen und baubedingten Störungen im direkten Umfeld auszuweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen infolge der vom Bauvorhaben ausgehenden Störungen wird nicht angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Verbotstatbestand der Störung wird erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Gefahr der Verletzung oder Tötung einzelner Individuen (und deren Nachkommen) kann durch Holzeinschlag außerhalb der Brutzeit (2.1 V), ausgeschlossen werden. Durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerks kommt es zu keiner Veränderung des Kollisionsrisikos für die lokalen Populationen. Infolge der betriebsbedingten Wirkungen des Ausbaus tritt keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2.1 V: Zeitlich beschränkte Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln

Verbotstatbestand der Tötung wird erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: wahrscheinlicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur.

Lokale Population:

Ein Nachweis der Art (wahrscheinliche Brut) konnte 2019 im Bereich der 110 kV-Leitung (westlich des Mast 28) auf der Westseite der Ag festgestellt werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Bereich der Leitungstrasse werden im Umgriff um die Mastverschiebung des Mast 28 Gehölze auf den Stock gesetzt. Der besiedelte Lebensraum verändert sich somit wie die regelmäßigen Rückschnitte unter der Leitung. Es werden keine zusätzlichen Flächen durch die Mastverschiebung dauerhaft überbaut. Nach Beendigung der Baumaßnahme kann die Leitungstrasse uneingeschränkt wieder von der Art genutzt werden. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird nicht nachhaltig verändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Verbotstatbestand der Schädigung wird erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Arbeiten zur Masterhöhung und ggf. erforderliche Gehölzrückschnitte im Baufeld der Masterarbeiten finden ausschließlich zwischen Anfang Oktober und Ende Februar eines Jahres und damit außerhalb der Brutzeit statt (3 V). Eine Störung zur Brutzeit der bodenbrütenden Art wird somit ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2.1 V: Zeitlich beschränkte Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln
- 3 V: Zeitlich beschränkte Ausführung der Arbeiten zur Masterhöhung (110 kV-Leitung)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Verbotstatbestand der Störung wird erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Gefahr der Verletzung oder Tötung einzelner Individuen (und deren Nachkommen) wird durch Rückschnitt außerhalb der Brutzeit (2.1 V), sowie den zeitlich beschränkten Arbeiten zur Masterhöhung (3V) ausgeschlossen. Durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerks kommt es zu keiner Veränderung des Kollisionsrisikos für die lokalen Populationen. Infolge der betriebsbedingten Wirkungen des Ausbaivorhabens tritt keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2.1 V: Zeitlich beschränkte Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln
- 3 V: Zeitlich beschränkte Ausführung der Arbeiten zur Masterhöhung (110 kV-Leitung)

Verbotstatbestand der Tötung wird erfüllt: ja nein

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: möglicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen.

Lokale Population:

Das Brutrevier konnte entsprechend der Art nicht festgestellt werden. Rufe der des Kuckucks wurden am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Hier ist ein Brutvogelpaar möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das angenommene Revier, bzw. eine potentielle Lebensstätte des Kuckucks liegt am Rand bzw. außerhalb des UG und in ausreichend Abstand vom Bauvorhaben. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten bleiben somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Verbotstatbestand der Schädigung wird erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bauzeitlich wird angenommen, dass Tiere den baustellennahen Bereich mit Baubeginn meiden. Die Art hat ausreichend Möglichkeiten, um den Beunruhigungen und baubedingten Störungen im direkten Umfeld auszuweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen infolge der vom Bauvorhaben ausgehenden Störungen wird nicht angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2.1 V: Zeitlich beschränkte Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Verbotstatbestand der Störung wird erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Gefahr der Verletzung oder Tötung einzelner Individuen (und deren Nachkommen) kann durch Holzeinschlag außerhalb der Brutzeit (2.1 V), ausgeschlossen werden. Durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerks kommt es zu keiner Veränderung des Kollisionsrisikos für die lokalen Populationen. Infolge der betriebsbedingten Wirkungen des Ausbauvorhabens tritt keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2.1 V: Zeitlich beschränkte Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln

Verbotstatbestand der Tötung wird erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Sofern die in Kapitel 3 formulierten Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der ökologischen Funktionalität i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt werden, entstehen bei allen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und allen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686).
- BUNDESARTENSCHUTZ-VERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RICHTLINIE) (2007): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363, S.368).

Literatur

- ANDRÄ, E., AßMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G., ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart.
- BAUER, H.G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Auflage. Wiebelsheim. 622 S.
- BAUER, H.G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. Auflage. Wiebelsheim. 808 S.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (STMB) (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018. München.
- BERNOTAT & DIERSCHKE (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20.09.2016, 460 Seiten.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G., PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart.
- GARNIEL, A., MIERWALD, U., OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. Bonn.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Erfurt.
- MESCHÉDE, A., RUDOLPH, B. U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Stuttgart.
- RÖDL, T., RUDOLPH, B. U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K., GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern, Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover, Marburg.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (SMWA) (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Dresden.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Internet

www.lfu.bayern.de

7 Tabellen des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den folgenden Artenlisten diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euröken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:
- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
 - o** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
 - o** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:
- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 - o** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "o" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja
o = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja
o = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
X					Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	
		X	X		Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	
		X	X		Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		V	
		X	X		Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	
		X	X		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>			
		X	X		Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	
X					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	
		X	X		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V	
		X	X		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		V	
		X	X		Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	
		X	X		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		V	
		X	X		Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	
		X	X		Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	
		X	X		Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	
X					Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>			
		X	X		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>			
		X	X		Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	
		X	X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			
Säugetiere ohne Fledermäuse									
			X		Biber	<i>Castor fiber</i>		V	X
		X			Haselmaus	<i>Musccardinus avellanarius</i>		G	X
X					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	X
Kriechtiere									

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
		X	X		Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	X
		X	X		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	X

Lurche

		X		X	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	
X					Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	
X					Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	
X					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	
X					Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	
X					Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	

Libellen

					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	
					Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V		

Käfer

X					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	
X					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	

Tagfalter

X					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	
X					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach Rödl et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
		X	X		Amsel *)	<i>Turdus merula</i>			
X					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	
X					Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		3	
X					Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	
X					Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	
X					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V		
X					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>			
X					Blaukehlchen	<i>Cyanecula svecica</i>			
		X	X		Blaumeise *)	<i>Parus caeruleus</i>			
X					Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	
X					Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	
		X	X		Buchfink *)	<i>Fringilla coelebs</i>			
		X	X		Buntspecht *)	<i>Dendrocopos major</i>			
X					Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V		
X					Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		
X					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3		
		X	X		Eichelhäher *)	<i>Garrulus glandarius</i>			
X					Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3		
		X	X		Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			
X					Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	
X					Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	
X					Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	
		X	X		Fitis *)	<i>Phylloscopus trochilus</i>			
X					Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3		
X					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	
X					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		V	
		X	X		Gartengrasmücke *)	<i>Sylvia borin</i>			
X					Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	
X					Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3		
		X	X		Gimpel *)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			
		X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	
X					Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	
X					Graugans	<i>Anser anser</i>			
		X	X		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V		
		X	X		Grauschnäpper *)	<i>Muscicapa striata</i>			
X					Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	
		X	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			X
		X	X		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V		X
X					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	
X					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	
X					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	
		X	X		Haubenmeise *)	<i>Parus cristatus</i>			
X					Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>			
		X	X		Heckenbraunelle *)	<i>Prunella modularis</i>			
X					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	
X					Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			
X					Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			
X					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>			

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
		X	X		Kernbeißer *)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			
X					Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	
X					Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3		
		X	X		Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			
X					Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	
		X	X		Kohlmeise *)	<i>Parus major</i>			
X					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>			
X					Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			
X					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			
X					Kranich	<i>Grus grus</i>	1		
X					Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	
		X	X		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	
X					Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3		
		X	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			X
X					Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	
		X	X		Misteldrossel *)	<i>Turdus viscivorus</i>			
X					Mittelspecht	<i>Leipicus medius</i>			
		X	X		Mönchsgrasmücke *)	<i>Sylvia atricapilla</i>			
X					Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			
X					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	
X					Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		
X					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	
X					Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	
X					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	
		X	X		Rabenkrähe *)	<i>Corvus corone</i>			
X					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	
X					Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	
X					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>			
X					Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	
X					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>			
		X	X		Ringeltaube *)	<i>Columba palumbus</i>			
X					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>			
X					Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>			
X					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>			
X					Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>			
		X	X		Rotkehlchen *)	<i>Erithacus rubecula</i>			
X					Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	
X					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V		
X					Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3		

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
		X	X		Schwanzmeise *)	<i>Aegithalos caudatus</i>			
X					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2		
X					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	V		
		X	X		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			X
X					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>			
X					Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>			
X					Silberreiher	<i>Ardea alba</i>			
		X	X		Singdrossel *)	<i>Turdus philomelos</i>			
		X	X		Sommergoldhähnchen *)	<i>Regulus ignicapillus</i>			
		X	X		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			X
X					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>			
		X	X		Star *)	<i>Sturnus vulgaris</i>			
X					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	
		X	X		Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			
X					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R		
		X	X		Sumpfmeise *)	<i>Parus palustris</i>			
X					Tafelente	<i>Aythya ferina</i>			
X					Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>		V	
X					Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			
		X	X		Tannenmeise *)	<i>Parus ater</i>			
		X	X		Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	
		X	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			X
X					Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	
X					Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	
X					Uhu	<i>Bubo bubo</i>			
X					Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	
		X	X		Waldbaumläufer *)	<i>Certhia familiaris</i>			
X					Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			
X					Waldohreule	<i>Asio otus</i>			
X					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		V	
X					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R		
X					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>			
X					Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>			
X					Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	
		X	X		Weidenmeise *)	<i>Parus montanus</i>			
X					Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		3	
X					Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	
		X	X		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	
X					Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			
		X	X		Wintergoldhähnchen *)	<i>Regulus regulus</i>			
		X	X		Zaunkönig *)	<i>Troglodytes troglodytes</i>			
					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	
		X	X		Zilpzalp *)	<i>Phylloscopus collybita</i>			
X					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.